

**Geschäftsstelle**

Sächsischer Landkreistag • Käthe-Kollwitz-Ufer 88 • 01309 Dresden

Sächsischer Landtag  
Vorsitzende des Ausschusses für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt  
Frau Susanne Scharper  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

**Bearbeiter** Herr Lange  
**Telefon** 0351 31801-29  
**Telefax** 0351 31801-44  
**E-Mail** [slkt@lkt-sachsen.de](mailto:slkt@lkt-sachsen.de)  
**Internet** [www.lkt-sachsen.de](http://www.lkt-sachsen.de)

**Az.** 508.011 / 223411 / Lan

**Datum** 2022-11-22

nur per E-Mail an: [Ausschuss.ASG@slt.sachsen.de](mailto:Ausschuss.ASG@slt.sachsen.de)

## Öffentliche Anhörung im Sächsischen Landtag - Sächsisches Katzenschutzgesetz (SächsKatSchG)

### Stellungnahme des Sächsischen Landkreistages

Sehr geehrte Frau Scharper,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit im Rahmen der öffentlichen Anhörung im Ausschusses für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt des Sächsischen Landtages zum Entwurf eines Sächsischen Katzenschutzgesetzes als Sachkundige Stellung nehmen zu können. Wir haben uns in diesem Fall zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme entschieden.

**Dem vorliegenden Gesetzesentwurf kann vonseiten des Sächsischen Landkreistages in dieser Form nicht zugestimmt werden.**

Der grundlegend verfolgte Zweck der Reduktion der freilaufenden Katzenpopulation ist durchaus sinnvoll. Entsprechende Verordnungen beruhend auf § 13 b TierSchG sind mehrheitlich in den einzelnen Bundesländern erlassen worden. Der entscheidende Unterschied besteht jedoch darin, dass dabei die Adressaten die Tierhalter der freilaufenden Katzen sind (vergleiche **Anlage**: Merkblatt Berliner Katzenschutzverordnung). Der Vorteil dieser Herangehensweise besteht darin, dass die Tierhalter bei der Vernachlässigung der Kastrationspflicht für deren freilaufende Katzen einerseits zur Verantwortung gezogen werden können. Andererseits können Tierschutzvereine unter Einbeziehung der zuständigen Behörde auf dem Weg im Sinne einer Ersatzvornahme gegen Kostenerstattung des Tierhalters diese Kastration durchführen lassen.

Im vorliegenden Gesetzesentwurf wird der Tierhalter jedoch in keiner Weise in die Pflicht genommen. Hier soll lediglich über kommunale Rechtsverordnungen unter Inpflichtnahme der Kommunen die Kastration freilebender Katzen gegen Kostenübernahme durch den Freistaat Sachsen vollzogen werden. Dies würde einerseits für die Kommunen selbst und darüber hinaus für die zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter (LÜVA) einen erheblichen personellen Aufwand verursachen.

Unabhängig davon besteht im Freistaat Sachsen die Richtlinie des SMS zur Gewährung von Zuwendungen im Bereich des Tierschutzes (FRL Tierschutz) vom 14.07.2022. Darin sind in Teil 2 Punkt I. ausdrücklich Mittelzuwendungen an Tierheime bzw. Tierschutzvereine für die Kastration von freilebenden Katzenpopulationen vorgesehen. Diese Mittel werden bereits seit vielen Jahren zur Verfügung gestellt und umfassen seit etwa zwei Jahren neben den eigentlichen Kastrationskosten auch Personalkosten der Tierschutzvereine zum Einfangen dieser Tiere. Insofern würde mit dem neuen Gesetz eine Überlagerung deswendungszweckes stattfinden. Obwohl die Einbeziehung von Verwahrtieren (behördlich weggenommene bzw. beschlagnahmte Tiere) in diese Förderrichtlinie fraglich ist - der rechtskonforme Fördermitteladressat wäre hier die zuständige Behörde vor Ort: LÜVA - wird dennoch das eigentliche Ziel der Verhinderung der unkontrollierten Vermehrung freilaufender Katzen angestrebt.

Der im Gesetzesentwurf als Zielgruppe verwendete Begriff „freilebende Katzen“ ist zu schwammig formuliert, da hierunter sowohl tatsächlich herrenlose Katzenpopulationen und andererseits auch durchaus von Tierhaltern betreute Freigängerkatzen zu verstehen sind.

Es ist aus Kostengründen nicht vertretbar, dass der Freistaat und die kommunale Ebene für die Kastration dieser Tiere in vollen Umfang in Haftung genommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'B. Lange', written in a cursive style.

Lange  
Referent

**Anlage**

Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität,  
Verbraucher- und Klimaschutz  
**Abteilung Verbraucherschutz**

## Bitte beachten

Die Abteilung Verbraucherschutz befindet sich an ihrem neuen Standort  
Brückenstraße 6, 10179 Berlin.

# Katzenschutzverordnung



Bild: MKucova - depositphotos

---

[Direkt zur Kontaktinformation](#) ↕

---

## Berliner Katzenschutzverordnung

Mit der am 08.06.2022 in Kraft tretenden Verordnung über den Schutz freilebender Katzen im

Stadtgebiet Berlin (Katzenschutzverordnung Berlin – KatSchutzV) gelten für Halterinnen und Halter von Katzen, denen unkontrollierter freier Auslauf gewährt wird, weitreichende Neuregelungen. Danach darf unkastrierten Katzen ab 09.06.2022 kein unkontrollierter freier Auslauf mehr gestattet werden.

Wer eine kastrierte Katze in Berlin hält und ihr unkontrollierten Ausgang ermöglichen will, muss das Tier zuvor kennzeichnen und bei einer von der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz (SenUMVK) anerkannten Registerstelle registrieren lassen. Die Kennzeichnung einer Katze erfolgt durch die Implantierung eines Transponders mit Mikrochip. Wird eine fortpflanzungsfähige Katze im Stadtgebiet von Berlin angetroffen, so kann der Haltungsperson von der zuständigen Behörde aufgegeben werden, das Tier unfruchtbar machen zu lassen.

Die von der SenUMVK anerkannten Registerstellen sind:

- [IFTA Internationale Zentrale Tierregistrierung](#) 
- [FINDEFIX – Das Haustierregister des Deutschen Tierschutzbundes](#)   
[Weitere Informationen zu FindeFix und zur Anmeldung erhalten Sie in dem Flyer von Findefix](#) 
- [TASSO Haustierzentralregister für die Bunderepublik Deutschland e. V.](#) 

**Hinweis: Hinweis: Über den Link verlassen Sie die Seite der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz. Werbung ist hiermit nicht verbunden; für sämtliche externen Inhalte wird keine Haftung übernommen.**

In Berlin existiert eine hohe Anzahl freilebender Katzen. Revierkämpfe und Nahrungsknappheit begünstigen die Verbreitung von Krankheiten und Verletzungen. Sinn und Zweck der Verordnung ist es, erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden, die bei freilebenden Katzen u. a. durch sich leicht in der Population ausbreitende Krankheiten verursacht werden, zu verringern. Das soll mit einer Unterbrechung der Fortpflanzungskette bei freilebenden Katzen erreicht werden.

Die am häufigsten gestellten Fragen und Antworten zu der KatSchutzV finden Sie weiter unten in den FAQ's zur Katzenschutzverordnung Berlin.

## Verordnung über den Schutz freilebender Katzen im Stadtgebiet Berlin

PDF-Dokument (814.5 kB)

Download



## FAQ zur Katzenschutzverordnung Berlin

**Ab wann gelten die Regelungen der Katzenschutzverordnung Berlin (KatSchutzV)?**



**Wie ist das in der Verordnung als „Schutzgebiet“ bezeichnete Gebiet definiert?**



**Ab wann muss ich meine Katze unfruchtbar machen lassen, wenn Sie freien Auslauf bekommen soll?**



**Was bedeutet unkontrollierter Auslauf?**



**Was muss ich beachten, wenn ich meiner Katze in Berlin weiterhin unkontrollierten Auslauf gewähren will?**



**Wo muss ich meine Katze registrieren lassen?**



**Welche Daten werden bei der Registrierung erfasst?**



**Meine Katze ist bereits anderweitig gekennzeichnet, beispielweise durch eine Tätowierung im Ohr. Braucht sie trotzdem einen Mikrochip?**



**Ich weiß nicht, ob meine Katze bereits einen Mikrochip hat oder schon registriert ist.**



**Was passiert, wenn ich mich nicht an die Katzenschutzverordnung halte?**



**Was passiert, wenn meine nicht kastrierte Katze versehentlich entlaufen ist?**



**Ich wohne außerhalb Berlins, aber meine Katze übertritt beim Auslauf die Stadtgrenze. Betrifft mich die Katzenschutzverordnung auch?**



**Wir sind ein gemeinnütziger Verein, der freilebende Katzen versorgt. Was müssen wir berücksichtigen?**



**Wie weise ich nach, dass meine Katze unfruchtbar ist?**



**Gilt eine Sterilisation oder chemische Kastration „die Pille für die Katze“ auch als Möglichkeit um eine Katze unfruchtbar zu machen?**



**Ich kann mir die Kastration meiner Katze nicht leisten. Was soll ich tun?**



**Meine freilaufende Katze wurde von den Behörden kastriert. Wer kommt für die Kosten auf?**



Sie haben als Halter:in für sämtliche Kosten (Unterbringung und Kastration) aufzukommen. Sollten Sie die Summe nicht begleichen können, dann erkundigen Sie sich bei dem zuständigen Bezirksamt über Zahlungsmodalitäten und gegebenenfalls, ob Ratenzahlungen möglich sind.

**Meine freilaufende Katze wurde von den Behörden aufgegriffen. Wer zahlt die Kosten der Unterbringung?** 

**Meine Katze kann nicht kastriert werden, weil Sie krank ist oder nachweislich Narkose nicht verträgt. Was muss ich beachten?** 

**Ich bin Katzenzüchter:in. Was muss ich beachten?** 

### Antrag Anerkennung Registerstelle

PDF-Dokument (114.9 kB)

Download



---

## Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz

 Am Köllnischen Park 3  
10179 Berlin

 Tel.: (030) 90 13-0

 Fax: (030) 9013-2000

# Mitglied im Netzwerk der

# BIO STÄDTE

Bild: Netzwerk Bio Städte

Berlin ist Mitglied im Netzwerk der Biostädte [↗](#)

---

## Verbraucherzentrale Berlin e. V.

📍 Ordensmeister Straße 15 - 16  
12099 Berlin

📞 Tel.: (030) 214850

🖥️ [Homepage](#) [↗](#)

